

Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 2.Dezember 2010 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
 - § 1 Ziele
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil
 - § 4 Verbote
 - § 5 Ausnahmen
 - § 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 7 Verfahren
 - § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
 - § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele:

§ 1.

Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung.
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich:

§ 2.

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriffsbestimmungen:

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil**Verbote:**

§ 4

- (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
- (4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls
 1. der Betrieb von Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit, an Samstagen zusätzlich von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Ausnahmen:**§ 5**

(1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

Verwaltungsübertretung

§ 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Verfahren****§ 7**

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.


Aufhebung von Rechtsvorschriften**§ 8**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 03.07.1992 außer Kraft.

Inkrafttreten**§ 9**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kindl

| |
|--|
| Angeschlagen am: 03.12.2010 Abgenommen am: 20.12.2010 |
|--|